



Finanzgruppe

Deutscher Sparkassen- und Giroverband



**banken**verband



VERBAND DEUTSCHER  
PFANDBRIEFBANKEN

Deutscher Sparkassen- und Giroverband  
Postfach 11 01 80 · 10831 Berlin

Frau  
Dr. Birgit Reinemund, MdB  
Vorsitzende des Finanzausschusses  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Jessica Glaser  
Sparkassenpolitik und Bankauf-  
sicht  
Telefon +49 30 20225-5332  
Telefax +49 30 20225-5325  
jessica.glaser@dsgv.de

11. April 2013

**Öffentliches Fachgespräch zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der  
CDU/CSU und FDP „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über  
die Kreditanstalt für Wiederaufbau und weiterer Gesetze“  
– Drucksache 17/12815  
Geschäftszeichen PA 7 – 17/12815**

Sehr geehrte Frau Dr. Reinemund,

vielen Dank für die Übersendung des o. g. Gesetzentwurfes und die Einladung zum Fachgespräch. Die Möglichkeit zur Stellungnahme im Vorfeld des Fachgespräches nehmen wir gerne wahr.

Die Absicht der Bundesregierung, den aktuellen Zustand, in dem die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) nach eigenen Angaben verschiedene Aufsichtsvorschriften freiwillig einhält, durch einen Zustand zu ersetzen, in dem rechtsverbindlich und transparent festgelegt ist, welche bankaufsichtsrechtlichen Standards von ihr eingehalten werden sollen, wird von uns grundsätzlich begrüßt.

Allerdings halten wir es nicht für ausreichend, im Wege einer Rechtsverordnungsermächtigung des Bundesministeriums der Finanzen festzulegen, welche einzelnen aufsichtsrechtlichen Vorschriften von der KfW zukünftig eingehalten werden sollen. Dabei geht es nicht nur darum, dass der Gesetzgeber aus Gründen des Bestimmtheitsgebots selbst festlegen sollte, welche Vorschriften entsprechend zu befolgen und zu beaufsichtigen sind, sondern es ist aus unserer Sicht vielmehr geboten, die KfW vollumfänglich der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der Deutschen Bundesbank zu unterstellen.

Mit einer Bilanzsumme von rund 500 Mrd. Euro ist die KfW heute die drittgrößte Bank Deutschlands. Eine effektive Aufsicht, die der Sicherheit und Stabilität des Finanzsystems Rechnung trägt, kann nur durch eine vollständige Beaufsichtigung erreicht werden. Dies gilt auch angesichts des Volumens ihres Derivateportfolios (nach Presseberichten 700 - 800 Mrd. Euro), mit dem sie ein Schwergewicht im Derivatemarkt darstellt. Der Ansatz, sowohl den Umfang der einzuhaltenden Einzelvorschriften (§ 12a Abs. 1 KfWG-E) als auch Informations-, Auskunfts- und Prüfungsrechte der Bafin (§12a Abs. 3 KfWG-E) im Rahmen einer noch zu erlassenden Rechtsverordnung zu regeln, ist insofern nicht sachgerecht. Notwendig und sinnvoll ist vielmehr ein Gleichlauf mit den allgemeinen, für alle Marktteilnehmer geltenden Regelungen.

### **Rolle als Förderbank wird durch vollumfängliche Aufsicht nicht berührt**

Der Regelungsansatz, den Umfang der anzuwendenden bankaufsichtsrechtlichen Vorschriften zu begrenzen, wird insbesondere mit der Rolle der KfW als Förderbank begründet (§ 12a Abs. 1 KfWG-E). In der Gesetzesbegründung wird ausgeführt, dass mit Blick auf die Besonderheiten der KfW als nationale öffentlich-rechtliche Förderbank und ihrem gesetzlichen Förderauftrag keine Gleichstellung mit anderen privatrechtlichen, genossenschaftlichen oder öffentlich-rechtlichen Instituten beabsichtigt sei.

Diese Argumentation ist aus unserer Sicht nicht stichhaltig. Andere öffentlich-rechtliche Förderinstitute, wie beispielsweise die NRW.Bank oder die Landwirtschaftliche Rentenbank, erfüllen alle bankaufsichtsrechtlichen Regelungen, ohne dass dies ihrem Förderauftrag und ihrem Fördergeschäft widerspräche. Im Übrigen würde die KfW auch bei Anwendung aller bankaufsichtsrechtlichen Vorschriften weiterhin nicht mit anderen Kreditinstituten gleich gestellt sein. Anstaltslast und Gewährträgerhaftung in Verbindung mit der expliziten Garantie des Bundes (§ 1a KfWG) sowie die Befreiung von der Körperschaftsteuer (§ 5 Abs.1 Ziffer 2 KStG), sind die für die Tätigkeit als Förderinstitut entscheidenden Privilegien, die es der KfW ermöglichen, ihrem Förderauftrag nachzukommen.

Angesichts eines Gesamtusagevolumens von 73,4 Mrd. Euro im vergangenen Jahr, vom dem gut ein Viertel auf mit besonderen Risiken verbundenes internationales Geschäft entfällt, gibt es keinen vernünftigen Grund, die KfW nicht einer vollumfänglichen Aufsicht zu unterstellen. Es sollte vielmehr ein gemeinsames Interesse von Politik und KfW an einer aufsichtsrechtlichen Gleichstellung bestehen.

### **Ausweitung von Aufgaben und Geschäfte nicht durch Förderauftrag gedeckt**

Die geplante Neufassung des § 2 Absatz 3 Satz 3 KfWG umfasst weit mehr als eine Anpassung veralteter Begrifflichkeiten. Mit Blick auf die Ausnahmeregelungen selbst bei nur unmittelbarer Beteiligungsstruktur könnte die KfW auf Basis dieser Neurege-

lung Einlagen von Unternehmen hereinnehmen, an denen die KfW IPEX-Bank beteiligt ist. Beispielhaft möchten wir auf die Beteiligung der KfW IPEX-Bank an der RAILPOOL GmbH verweisen, ein Unternehmen, das europaweit die Vermietung von Lokomotiven und Fahrzeugen für den Güterverkehr, Schienenpersonennah- und -fernverkehr betreibt. Ein solches Engagement wäre nicht durch den Förderauftrag der KfW gedeckt. Vielmehr würde die KfW hier eindeutig in den Wettbewerb mit Geschäftsbanken treten.

Aus unserer Sicht gilt dies auch für das Einlagen- und Finanzkommissionsgeschäft mit deutschen Gebietskörperschaften, mit sonstigen deutschen Verwaltungsträgern, mit der EU, mit sonstigen internationalen Organisationen, mit OECD-Staaten oder mit deren staatlichen Entwicklungshilfeorganisationen. Selbst Ausnahmen für Unternehmen, an denen die KfW unmittelbar beteiligt ist, und von der KfW gegründete Stiftungen sind aus unserer Sicht ordnungspolitisch nicht zu rechtfertigen, da es in ausreichendem Maße entsprechende Angebote von Geschäftsbanken gibt. Deshalb sollte sich die Änderung von § 2 Absatz 3 Satz 3 tatsächlich ausschließlich auf die Anpassung der veralteten Begrifflichkeiten beschränken.

### **Beteiligung an der Finanzierung der BaFin**

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass der BaFin die Aufsicht über die Einhaltung der für die KfW entsprechend anwendbar erklärten bankaufsichtsrechtlichen Vorschriften zugewiesen (§ 12a Abs. 2 KfWG-E) und die bisher beim Bundesministerium der Finanzen angesiedelte Aufsicht über die KfW nach dem Geldwäschegesetz auf die BaFin übertragen werden kann (§ 16 Abs. 2 lit. i GwG-E). Im Gegenzug sollte zum einen sichergestellt werden, dass die KfW die ihr unmittelbar zuordenbare Aufsichtskosten auch selbst trägt. Zum anderen sollte die KfW in die Umlage der Kosten der BaFin auf die beaufsichtigten Unternehmen (§ 16 FinDAG) mit einbezogen werden, die nicht durch Gebühren, gesonderte Erstattungen oder sonstige Einnahmen gedeckt werden.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Anmerkungen Eingang in Ihre Beratungen finden würden. Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
für die oben genannten Verbände  
Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.

i. V.

i. A.



Dr. Matthias Bergner



Jessica Glaser